

Gebietsschutz

Viel Rauch um die Kehrgebiete

Ein Rauchfangkehrer kritisiert, dass es trotz Wegfalls des Gebietsschutzes noch immer keinen Wettbewerb gebe.

VON CLAUDIA KOGLBAUER

Roman Nimmrichter will aufräumen. Und zwar mit den „alten Strukturen im burgenländi-

schen Kehrwesen“, wie er sagt. Zwar sei der Gebietsschutz (wonach die Kunden nur die für das entsprechende Gebiet zugeteilten Rauchfangkehrer in Anspruch nehmen dürfen) schon seit Jahren gefallen. Einen Preiswettbewerb gebe es de facto aber nicht, so der Rauch-

fangkehrermeister. All das möchte Nimmrichter – er betreibt im Mittelburgenland eine Firma und arbeitet auch in Deutschland – ändern. „Ich will die Bevölkerung darauf hinweisen, dass sie den Rauchfangkehrer selbst aussuchen können.“ Er kritisiert auch „fehlende Freundlichkeit der meisten Betriebe“. „Es gibt viele Unternehmer, die ihre Kunden über den Tisch ziehen.“

Als Beispiel nennt er etwa Verrechnungen für nicht gekehrte Heizkessel.

Er selbst darf nicht kehren. Nimmrichter bekomme vom Land weder ein zugewiesenes Kehrgebiet noch Kehrkunden. Die dafür nötige Bedarfsprüfung würde von der Innung abgelehnt, so Nimmrichter:

„Die Rolle der Innung sollte hinterfragt werden.“

Zwischen 2500 und 4000 Kunden habe ein Rauchfangkehrer pro Jahr zu versorgen, „damit können die Betriebe im Vorhinein mit einem fixen Einkommen rechnen.“ Weil wenige vom Aus beim Gebietsschutz wüssten, wonach sie sich den Rauchfangkehrer aussuchen können, bräuchten sich die Betriebe um Kunden auch nicht sonderlich zu bemühen, so Nimmrichter.

Anton

Wer den Rauchfang kehrt, können Kunden selbst bestimmen. Im Burgenland gibt es 28 Kkehrbetriebe

Zolles, Innungsmeister im Burgenland, sieht die Sache naturgemäß anders. „Es gibt im Burgenland 14 Kehrgebiete, in denen 28 Kkehrbetriebe tätig sind. Derzeit gibt es keinen Bedarf an einem weiteren Betrieb.“

Wird ein Betrieb frei, entscheidet der Altmeister, wem er das Gebiet überlässt. Eine Reihung gebe es nicht. Dass Kunden mit ihrem Rauchfangkehrer nicht zu-



R. Nimmrichter kritisiert Innung

frieden seien, kann sich Zolles nicht vorstellen: „Die Leute wissen, dass der Gebietsschutz gefallen ist. Wenn jemand unzufrieden ist, wird er sich an einen anderen Betrieb wenden.“ Das komme allerdings selten vor, wie er aus der Praxis wisse.

Schlichtungsstelle Für Streitfälle zwischen Rauchfangkehrern und Konsumenten wurde 2006 eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Dort sind Vertreter des Landes, der Konsumentenschützer sowie der Rauchfangkehrer vertreten. Laut Vorsitzendem, Peter Zinggl, werden durchschnittlich sieben bis zehn Fälle pro Jahr bearbeitet. „Wir können die meisten Fälle aber schon im Vorfeld bei der Konsumentenberatung abklären.“

Konsumentenschutz-Landesrätin Verena Dunst, SPÖ, „begrüßt es sehr“, wenn die Bevölkerung über die freie Wahl der Rauchfangkehrer noch mehr aufgeklärt werde. „Obwohl wir über das Thema immer wieder informieren, ist das den Bürgern eher unbekannt.“

Rauchfangkehrer: Wechsel ist zulässig

Gewerbeordnung Laut § 123 der Gewerbeordnung hat der Landeshauptmann durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes zu verfügen. Die Grenzen der Kehrgebiete sind so festzulegen, dass die feuerpolizeilichen Aufgaben wahrgenommen werden können und dass innerhalb eines Kehrgebietes die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von mindestens zwei Rauchfangkehrerbetrieben (...) gewährleistet ist. §124: (...) Gibt es in dem jeweiligen Kehrgebiet nicht mehr als zwei Rauchfangkehrer, so ist der Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig.

